

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 43.

München, den 24. August 1875.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. August 1875, die Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Dienste betr. — Bekanntmachung vom 20. August 1875, die Aufnahme der Gymnasial-Absolventen in die forstliche Vorlehre und die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg betr. — Soldienst-Nachrichten. — Königl. Hof- und Collegiatstift zum heiligen Cajetan in München. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, die Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Dienste betr.

Königlich Bayerische Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen  
und kgl. Kriegsministerium.

Infolge Bekanntmachung vom 1. September 1873 (Reggbl. S. 1428) hat das Jahres-schlußzeugniß über den regelmäßigen Besuch der I. Classe des Realgymnasiums und die hierdurch erlangte Befähigung zum Aufsteigen in die nächst höhere Classe als Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Dienste zu gelten.

Nachdem mittlerweile durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. August 1874 die Schulordnung für die Realgymnasien im Königreich Bayern betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 507), die Zahl der Curse dieser Anstalten von vier auf sechs erhöht worden und an die Stelle des seitherigen ersten Cursets vom Schuljahr 1874/75 an der dritte Cours des Realgymnasiums getreten ist, so kann vom Jahre 1874/75 an der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation